

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0674/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 0185/26 - Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Der o.g. Änderungsantrag wird aus Sicht der Verwaltung abgelehnt.

Die Verwaltung verweist auf die ausführlichen Stellungnahmen zur DS 0185/26 sowie DS 2840/26 mit den rechtlichen, fachlichen und finanziellen Darlegungen. Zudem wird auf den Änderungsantrag des Oberbürgermeisters DS 0552/26 zur DS 0185/26 ausdrücklich verwiesen.

In Bezug auf den BP 04 ergeht folgender gesonderter Hinweis:

Der BP 04 ist im Kontext zu den anderen Beschlusspunkten des Änderungsantrages zu sehen und kann daher nicht gänzlich losgelöst betrachtet werden. Die Forderungen zur Stärkung des Angebotes zur frühkindlichen Förderung bis hin zum Erhalt der Planstellen und Personalstrukturen bei gleichzeitigem Rückgang der Kinderzahlen werden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

Der DS bzw. dem Änderungsantrag der Fraktionen selbst können keine konkreten finanziellen Auswirkungen entnommen werden. Von daher ist eine Beurteilung der Höhe nach schwierig.

Der Beschlusspunkt 04 zielt auf die Bereitstellung von zusätzlichen Landeszuweisungen zur (evtl. möglichen) Refinanzierung der Kosten, die auf die Stadt zukommen, ab. Dabei muss jedoch folgendes beachtet werden:

Im Jahr 2025 waren für die Zuweisungen nach dem ThürKigaG im Epl. 4 des Landeshaushaltes (Haushaltstitel 04 04 633 72) Mittel in Höhe 265.105.000 Euro veranschlagt. Ab 2026 wurde der Ansatz um rd. 190,6 Mio. Euro auf 91,5 Mio. Euro reduziert.

Gleichzeitig wurden im Landeshaushalt die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 21 ThürFAG im Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzwirtschaft/Kommunaler Finanzausgleich - im Haushaltstitel 17 20 613 14 um 165,7 Mio. Euro erhöht.

Laut Auszug aus dem Landeshaushalt Haushaltstitel 17 20 613 14 ist folgende Ergänzung verfügt: „Über diese Mittel verfügt der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zuweisungen des Landes als besondere Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Belastungen der Kommunen aus ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 21 ThürFAG i. V. m. § 25 ThürKigaG).“

Der Mittelabruf dieser Mittel erfolgt also weiterhin gem. §§ 25, 26, 30, 30a i.V.m § 27 ThürKigaG. Die Mittel werden danach wie bisher auch über das Jugendamt entsprechend nach § 25 ThürKigaG

abgerufen und ausgezahlt. Der Abruf dieser Mittel erfolgt weiterhin mit Meldung der Kinderzahlen an das zuständige Ministerium. Die Einnahmen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bereits in den HHSt. 46400.17100 und 46410.17100 mit rd. 45,1 Mio. Euro veranschlagt.

Es werden somit keine zusätzlichen Mittel des Landes aus den o. g. Verschiebungen innerhalb des Landeshaushaltes generiert. Aufgrund der sinkenden Kinderzahlen sind die Einnahmen der Stadt aus den Zuweisungen des Landes nach ThürKigaG zudem eher rückläufig.

Bezogen auf den Vorschlag unter BP 04 a) als Deckung, die Erhöhung der Sonderzuweisung des Landes zur Entlastung der Sozialhaushalte (gemäß Landes-Haushaltstitel 17 16 613 20) zu nehmen, wird ausgeführt:

Es ist zwar richtig, dass innerhalb des Landeshaushaltes die Sonderzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Entlastung der Sozialhaushalte von rd. 47 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 161 Mio. Euro im Jahr 2026/2027 erhöht worden sind. Das heißt aber nicht, dass die daraus entfallenden Zuweisungen nunmehr für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden könnten. Die drastische Erhöhung ist ja insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die gerade in letzten Jahren massiv angestiegenen Sozialkosten, die auch Erfurt als kreisfreie Stadt zu finanzieren hatte und hat, zumindest anteilig durch höhere Landeszuweisungen gegen finanziert bzw. kompensiert werden können. Sofern sich hier Mehreinnahmen ergeben sollten, müssen diese vollumfänglich der Deckung der Sozialausgaben dienen und können nicht für neue freiwillige Ausgaben eingesetzt werden.

Bezogen auf den Vorschlag unter BP 04 b) als Deckung, die Erhöhung der Sonderzuweisung des Landes zur Entlastung im Kita-Bereich (gemäß Landes-Haushaltstitel 17 16 613 21 und 17 16 613 22) zu nehmen, wird ausgeführt: Derzeit liegen keine Informationen vor, inwieweit die Stadt von den Sonderzuweisungen betroffen sein könnte.

Die *Sonderzuweisung des Landes an Kommunen für kleine Kindergärten* (hier: Kindergärten bis 50 Kinder) in Höhe von *5,0 Mio. Euro* (Landeshaushalt - Haushaltstitel 17 16 613 21) wird in 2026 an die betroffenen Kommunen ausgezahlt. Der Anteil der Stadt Erfurt ist nicht bekannt, wird aber marginal sein.

Gleiches gilt für die *Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterentwicklung von Kindergärten i. H. v. 12,0 Mio. Euro* in 2027 (Landeshaushalt - Haushaltstitel 17 16 613 22). Auch hier kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe der Stadt Erfurt daraus überhaupt Mittel zur Verfügung stehen werden. Diese Mittel kämen auch erst im Haushaltsjahr 2027 zur Auszahlung.

Sollte die Stadt Erfurt tatsächlich Zuweisungen aus diesen beiden Programmen erhalten, werden diese für die Deckung der Ausgaben der Kindertagesbetreuung verwendet

Zusammenfassend muss eingeschätzt werden, dass der Beschlusspunkt 04 auf eine nicht gesicherte Finanzierung abgestellt. Damit ist er als Deckungsmittel für die mit den anderen Beschlusspunkten verbunden finanziellen Auswirkungen nicht geeignet, die Finanzierungslücke zu schließen.

In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass mit der vorliegenden Drucksache gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO verstoßen wird. Auch scheidet eine über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 58 ThürKO auf Grund der fehlenden sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit sowie insbesondere wegen der fehlenden haushaltsmäßigen Deckung aus. Grundsätzlich gilt, wenn eine Ausgabe durch den Stadtrat beschlossen wird, für die eine haushaltsmäßige Deckung nicht vorhanden ist, ist der Beschluss rechtswidrig (§ 44 ThürKO).

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier
Unterschrift Amtsleitung

18.03.2026
Datum
